



Triesdorfer Hütte e.V.

Zum Schutz vor Virusinfektionen – Covid 19

- Der **Buchungsverantwortliche ist als COVID-19-Beauftragter** für seine gesamte Buchungsgruppe (Personen), die er gemäß der Ergänzungsordnung bei der Triesdorfer Hütte e.V. eingereicht hat, während des Hüttenaufenthalts verantwortlich.

- **Folgende aktuell gültige Regeln sind zu beachten (Stand 1. September 2021)**
 - Wird die 7-Tage-Inzidenz von 35 stabil nicht überschritten, ist kein Testnachweis erforderlich.
 - Überschreitet ein Gebiet gemäß amtlicher Bekanntmachung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde die 7-Tage-Inzidenz von 35, so darf im Hinblick auf geschlossene Räume der Zugang vorbehaltlich speziellerer Regelungen der jeweils gültigen BayIfSMV nur durch solche Personen erfolgen, die geimpft, genesen oder getestet (3-G-Regel) sind, wobei folgende Tests zugelassen sind:
 - PCR-Test, PoC-PCR-Test oder ein Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikations-technik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
 - ein PoC-Antigentest, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
 - ein vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zugelassener, unter Aufsicht vorgenommener Antigentest zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.
 - Die Übernachtungsgäste müssen den Nachweis eines der o.g. Tests jeweils bei der Ankunft und zusätzlich alle weiteren 72 Stunden vorlegen.
 - Der/Die jeweilige COVID-Beauftragte ist zur Überprüfung der entsprechend vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise sowie deren Dokumentation verpflichtet.
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag; Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen oder noch nicht eingeschulte Kinder stehen getesteten Personen gleich.

Der Buchungsverantwortliche ist für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich und hat die Speicherung der Daten bzw. Testergebnisse für vier Wochen vorzuhalten.

Der Buchungsverantwortliche hat ferner auch auf die Einhaltung der allgemein gültigen Abstandsempfehlungen und -regelungen während des gesamten Aufenthalts (Aufteilung in der Stube, in den Lagern/Zimmern etc.) zu achten und ist hierfür verantwortlich.

Die Hütte darf nicht von Personen besucht werden, die sich in den letzten 14 Tagen vor der ersten Übernachtung in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in Quarantäne sind, Kontakt zu COVID-19- Fällen hatten, positiv getestet wurden, COVID-19-assoziierten Symptomen oder Symptome einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere, Erkältung, Durchfall, etc. aufweisen, sich krank fühlen oder Fieber haben. Dies gilt für alle Mitglieder der Buchungsgruppe des Buchungsverantwortlichen.



Triesdorfer Hütte e.V.

Hiermit bestätige ich **als Buchungsverantwortlicher und COVID-19-Beauftragter** die Ergänzungsordnung und o.g. Verhaltensregeln und Hygienemaßnahmen gelesen zu haben und diese entsprechend für die gesamte Buchungsgruppe umzusetzen.

Name _____ Vorname _____

Aufenthalt Triesdorfer Hütte

Aufenthaltszeitraum von _____ bis _____

Datum _____ Unterschrift _____

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Zweck: Rückverfolgbarkeit von Infektionen mit COVID-19;

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. d DSGVO (Verarbeitung personenbezogener Daten zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person). Hierzu zählt auch die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Überwachung von Epidemien und deren Ausbreitung.

Weitere Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und das Hygienekonzepts Gastronomie (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 6.05.2021, Az. 71-4800a/42/15 (veröffentlicht in BayMBl 2021 Nr. 615 vom 1.09.2021). Diese Bestimmungen fordern den Inhaber des Beherbergungsbetriebs zur Erhebung und Verarbeitung der Daten auf. Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörden zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen weitergegeben werden.

Speicherdauer

Die Daten (der Buchungsgruppe) werden vom Buchungsbeauftragten für einen Zeitraum von einem Monat nach dem Belegungstermin aufbewahrt und dann von ihm vernichtet.